

Satzung

der Hockey Leistungszentrum München gGmbH

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens
- § 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital
- § 5 Gemeinnützigkeit
- § 6 Vertretung der Gesellschaft
- § 7 Gesellschafterversammlung
- § 8 Gesellschafterbeschlüsse
- § 9 Verfügung über Geschäftsanteile
- § 10 Einziehung
- § 11 Kündigung
- § 12 Abfindung, Vergütung
- § 13 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung
- § 14 Beendigung der Gesellschaft
- § 15 Beirat
- §16 Bekanntmachungen
- §17 Schlussbestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

- 1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Hockey Leistungszentrum München gGmbH.
- 2) Sitz der Gesellschaft ist München

§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, insbesondere die Förderung junger Menschen im Bereich Sport, Bildung und Erziehung, z.B. durch das Angebot von Trainings- und Fördermaßnahmen im Bereich der Sportart Hockey

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr:

- 1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 4 Stammkapital

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro), bestehend aus 50 Geschäftsanteilen zu je 500,-- € (in Worten: fünfhundert Euro).
- 2) Vom Stammkapital übernimmt
- 3) der BHV mit dem Sitz in München
einen Anteil in Höhe von 15.000,-- € (30 Geschäftsanteile zu 500,-- €)
- 4) der MSC mit dem Sitz in München
einen Anteil in Höhe von 5.000,-- € (10 Geschäftsanteile zu 500,-- €)
- 5) der ... mit dem Sitz in München
einen Anteil in Höhe von 2.500,-- € (5 Geschäftsanteile zu 500,-- €)
- 6) der ... mit dem Sitz in München
einen Anteil in Höhe von 2.500,-- € (5 Geschäftsanteile zu 500,-- €)
- 7) Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten. Die Hälfte jeder Stammeinlage ist sofort fällig, der Rest nach Anforderung durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, sofern sie nicht ihrerseits steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der §§ 51 ff AO sind.
- 5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 6) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 7) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bayerischen Hockey Verband e.V. mit Sitz in München oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Maßnahmen zur Förderung des Hockeysports in Bayern i. S. d. vorgenannten Bestimmungen. Beschlüsse über die künftigen Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 8) Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes nach den vorstehenden Bestimmungen kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft hat mindestens einen Geschäftsführer.
- 2) Die Gesellschaft wird von jedem Geschäftsführer jeweils alleine vertreten.

- 3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens und der Doppelvertretung) erteilen.
- 4) Die vorstehende Vertretungsregelung gilt auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist spätestens bis zum 30. April des Folgejahres durchzuführen.
- 2) Die Gesellschafterversammlung wird unabhängig von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch einen Geschäftsführer der Gesellschaft einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Übermittlung der Einladung per e-mail an die Gesellschafter, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Mit der Ladung sind Tagesordnung und die zu stellenden Anträge bekannt zu geben.
- 3) Jeder Gesellschafter kann jederzeit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen.
- 4) Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass von einem Protokollführer eine Niederschrift angefertigt wird, in der Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.
- 5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 50% des Stammkapitals vertreten ist. Ist diese Mehrheit nicht vertreten, so ist innerhalb von 2 Wochen gemäß § 7 Abs. 2 zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Die erneute Einladung muss einen besonderen Hinweis hierauf enthalten.
- 6) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- 1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz und Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.
- 2) Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Stimmenthaltung und Stimmengleichheit gelten als Ablehnung.
- 3) Beschlüsse, die die Änderung oder die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ er abgegebenen Stimmen. Ein solcher Beschluss ist notariell zu beurkunden.
- 4) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Empfang des Beschlussprotokolls möglich. Nach Ablauf eines Jahres können Gesellschafterbeschlüsse nicht mehr angefochten werden, auch wenn der Zugang der Ladung zu der betreffenden Gesellschafterversammlung von der Gesellschaft nicht nachgewiesen werden kann.
- 5) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts- steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten zu lassen. Im Falle einer Bevollmächtigung ist zu Beginn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Gesellschafters zu übergeben.
- 6) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, per Telefax oder e-mail erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass sich die Gesellschafter ausdrücklich für den konkreten Beschluss in der vorgeschlagenen Form einverstanden erklären, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht.

§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile

- 1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Beschlussfassung Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über.

- 2) Gesellschaftsanteile können nur an den BHV oder eingetragene gemeinnützige Vereine die ordentliches Mitglied des BHV sind übertragen werden.
- 3) Die Gesellschafter können auch die Einziehung der Gesellschaftsanteile mit einstimmigem Gesellschafterbeschluss beschließen.
- 4) Der Kaufpreis für einen Gesellschaftsanteil bemisst sich nach § 12

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- 2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig wenn:
- 3) Von Seiten eines Gläubigers des Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Inhaber des Geschäftsanteils nicht binnen drei Monaten nach Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen.
- 4) Über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und nicht innerhalb von vier Wochen wieder aufgehoben wird
- 5) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird
- 6) In der Person des Gesellschafters in seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung unterliegt vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- 7) Der Gesellschafter seine Gemeinnützigkeit oder seine Mitgliedschaft im BHV verliert
- 8) Die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter kann er Befriedigung nicht widersprechen. Die Aufwendungen der Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers werden auf die Abfindung des betroffenen Gesellschafters angerechnet.
- 9) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil gegen Übernahme der Abfindelast auf einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- 10) Für die Bemessung der Abfindung gilt § 12

- 11) Die Einziehung oder Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

§ 11 Kündigung

- 1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief die Gesellschaft kündigen.
- 2) Für den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters gelten die §§ 9 und 10.
- 3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
- 4) Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters nicht spätestens mit Ablauf von zwölf Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von der Gesellschaft, einem oder mehreren Gesellschafter oder einem Dritten übernommen oder eingezogen worden, tritt die Gesellschaft in Liquidation.

§ 12 Abfindung, Vergütung

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation kommt oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, erhält er das von ihm eingebrachte Stammkapital zurück, soweit es nicht aufgebraucht ist, oder den tatsächlichen Verkehrswert, soweit dieser unter dem Wert des eingebrachten Stammkapitals liegt. Die Rückzahlung hat spätestens bis mit Ablauf von zwölf Monaten nach dem Tag auf den die Kündigung bezogen ist zu erfolgen.

§ 13 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- 1) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn –und Verlustrechnung) und, soweit gesetzlich erforderlich, der Lagebericht ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- 2) Der aufgestellte Jahresabschluss sowie der ggf. zu erstellende Lagebericht sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- 3) Die Gesellschafterversammlung kann die Feststellung des Jahresabschlusses auch an den Beirat delegieren.

- 4) Über die Ergebnisverwendung beschließt jeweils die Gesellschafterversammlung.
- 5) Die Gesellschafterversammlung hat die Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirates einmal jährlich zu entlasten, soweit nicht dringende Gründe entgegenstehen.
- 6) Der Jahresabschluss ist nach Feststellung an das zuständige Finanzamt zu überreichen und zu veröffentlichen

§ 14 Beendigung der Gesellschaft

- 1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens 80% der Stimmen des gesamten Stammkapitals.
- 2) Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Durchführung und wählt die Liquidatoren. Sie bestimmt auch deren Vergütung.

§15 Beirat

1. Die Gesellschaft bestellt einen Beirat, der die Geschäftsführung bei der Durchführung ihrer Aufgaben berät und unterstützt.
2. Die Mitglieder des Beirates werden von den Gesellschaftern berufen. Ihre Amtszeit läuft bis zur jederzeit möglichen Niederlegung oder Abberufung.
3. Der Beirat besteht aus fünf stimmberechtigten Personen. Drei Beiräte werden durch den BHV berufen, ein Beirat durch den MSC sowie ein weiterer Beirat durch die weiteren Gesellschafter gemeinsam.
4. Für Ladung und Tätigkeit des Beirates gelten die Vorgaben zur Gesellschafterversammlung; seine Beschlüsse gelten wie Beschlüsse der Gesellschafter.
5. Zu den Sitzungen des Beirates sind weiter als nicht stimmberechtigte Teilnehmer zu laden:
 - Landestrainer des Bayerischen Hockeyverbandes e.V.
 - Sportkoordinator Eliteschule
 - Vertreter der Stadt München -Sportamt –
 - ggf. weitere vom Beirat zu benennende Personen, die mit ihrer Sachkunde die Arbeit der Gesellschaft unterstützen können

§ 15 Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besondere Regelung erfolgt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Vertragsgedanken entsprechende Neuregelung zu treffen.
3. Die Gesellschaft übernimmt die Gründungskosten (Notar- und Registergerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung und die Kosten der Gründungsberatung) bis zur Höhe von 5.000,- Euro.